

Statuten des UFKV

Unterfricktalischer Kavallerieverein, Möhlin

I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Unterfricktalischer Kavallerieverein UFKV besteht ein Verein mit Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Möhlin.

II. Vereinszweck

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt:

- a) die Pferde und seine Mitglieder im Reitsport zu fördern
- b) den Pferdesport im Allgemeinen zu fördern
- c) die Pflege der Kameradschaft

Art. 3 Ziel

Der Verein versucht sein Ziel zu erreichen durch:

- a) zweckdienliche Reitübungen und Veranstaltungen
- b) Beschaffung und Unterhalt von Reitanlagen
- c) Förderung von Unternehmungen, die von anderer Seite im Sinne unseres Vereinszweckes organisiert werden
- d) Der Verein kann bestehenden Reitverbänden beitreten oder sich mit andern Vereinen zu einem Verband zusammenschliessen

III. Mittel

Art. 4 Mittel

Zur Erfüllung des Vereinszweckes stehen dem UFKV folgende finanzielle Mittel zur Verfügung:

- a) Mitglieder- und Arealbeiträge
- b) allfällige Beiträge oder Schenkungen von Gönnern oder Behörden
- c) Reinerträge von Veranstaltungen
- d) Kassaüberschüsse, Spareinlagen und Zinsen

Art. 5 Haftung

Für die Vereinsverbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 31 Passivmitglieder und Gönner

Als Passivmitglied oder Gönner kann jedermann aufgenommen werden, der den Vereinszweck fördern will.

- a) Passivmitglieder erhalten das Mitteilungsorgan des Regionalverbandes und können die vereinseigenen Anlagen gemäss Arealreglement benutzen.
- b) Gönner sind von der Arealbenützung ausgeschlossen.

VI. Rechnungsabschluss

Art. 32 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr und die Rechnung ist auf dessen Ende abzuschliessen. Die Mitgliederbeiträge sind im ersten Quartal zu entrichten.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 33 Auflösung

Die Auflösung oder der Zusammenschluss des Vereins erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

Art. 34

Die letzte Generalversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Vermögens.

Art. 35 Statutenänderung

Die Statuten können jederzeit von der Generalversammlung abgeändert werden.

Art. 36 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung am 28. Januar 2000 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 29. Januar 1972 und den Anhang vom 20. Januar 1979.

So beschlossen und genehmigt an der ordentlichen Generalversammlung vom 28. Januar 2000 in Möhlin.

Für den Unterfricktalischen Kavallerieverein

Die Präsidentin
Erica Kaufmann

Die Aktuarin
Daniela Brunner

Art. 13 Stimmzähler

Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmzähler.

Art. 14 Stimmrechtsentzug

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgend einer Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben kein Stimmrecht. Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

Art. 15 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu :

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten/in
3. Entgegennahme der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und Dechargeerteilung
4. Festsetzung der Beiträge
5. Festsetzung der Vereinstätigkeit
6. Wahl des Präsidenten/in, des übrigen Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
7. Genehmigung der Vereinsstatuten bei Neufassung oder Abänderungen
8. Genehmigung allfälliger Spezialreglemente
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Aufnahme von Aktiv- und Juniorenmitgliedern
11. Ausschlüsse von Mitgliedern
12. Zusammenschlüsse mit andern Institutionen
13. Entgegennahme von Anträgen aus der Mitte der Versammlung
14. Auflösung des Vereins

Art. 16 Anträge

Anträge von Mitgliedern die der Genehmigung der GV unterliegen, sind spätestens bis Ende Dezember dem Vorstand schriftlich einzureichen. Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, können an der GV behandelt, aber nicht beschlossen werden.

B Vorstand

Art. 17 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 oder 7 Mitgliedern und wird von der Generalversammlung gewählt. Ausser dem Präsidenten/in konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 18 Wahlen

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre, die Wiederwahl jedoch ist zulässig.

Art. 19 Sitzungen

Der Vorstand tritt nach Ermessen des Präsidenten/in oder auf das Verlangen von 3 Vorstandsmitgliedern zusammen.

Art. 20 Kompetenz

Der Vorstand hat folgende Obliegenheiten:

1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind.
2. Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
3. Dringende Geschäfte, welche ausserhalb seiner Zuständigkeit liegen, aber nicht aufgeschoben werden können, kann der Vorstand unter dem Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die GV selbst entscheiden
4. Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident/in zu zweien mit Kassier/in oder Aktuar/in, in dessen Abwesenheit der Vice-Präsident/in mit einem der Obgenannten
5. Einberufung der Generalversammlung
6. Er ist befugt nach Bedarf beratende Kommissionen zu bilden und ihnen besondere Aufgaben zu übertragen
7. Erledigung von Versicherungsgeschäften
8. Alle übrigen Vereinsgeschäfte, welche nicht der Zustimmung der GV bedürfen

C Rechnungsrevisoren

Art. 21 Revisoren

Die zwei Rechnungsrevisoren werden aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Revisoren sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer nicht sofort wiederwählbar. Ihr Ausscheiden erfolgt turnusgemäss, indem alljährlich ein Rechnungsrevisor ersetzt wird.

V. Mitgliedschaft

Art. 22 Mitgliedschaft

Der UFKV besteht aus Aktiv-, Junioren-, Frei-, Ehren- und Passivmitgliedern sowie Gönnern.

Als Junioren gelten Jugendliche vom 12. bis zum 18. Altersjahr. Massgebend ist das entsprechende Kalenderjahr.

Art. 23 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind die Aktiv-, Junioren-, Frei- und Ehrenmitglieder

Art. 24

Die Aufnahme von Bewerbern für die Aktiv- oder Juniorenmitgliedschaft erfolgt provisorisch durch den Vorstand. Die Bewerber erhalten den Status eines Mitreiters. Über die definitive Aufnahme der Bewerber als Aktiv- oder Juniorenmitglied entscheidet die GV.

Art. 25

Passivmitglieder und Gönner können jederzeit durch den Vorstand aufgenommen werden.

Art. 26 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist für alle Mitglieder jederzeit möglich unter Bezahlung der laufenden Mitgliederbeiträge, sowie sonstigen Verbindlichkeiten.

Art. 27 Ausschluss

Mitglieder, welche dem Interesse des Vereins schaden, können durch die GV in geheimer Abstimmung ausgeschlossen werden und verlieren dadurch jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 28 Aktivmitglieder und Junioren

- a) Als Aktiv- oder Juniorenmitglied kann durch die GV aufgenommen werden, wer mindestens 9 Monate aktiv im Verein mitgearbeitet und die vom Vorstand festgelegten Pflichten erfüllt hat. Der Besuch der GV ist für die Aktivmitglieder, Junioren und Mitreiter obligatorisch.
- b) Mitreiter haben die gleichen Pflichten und Rechte wie Aktivmitglieder, können aber nicht Jahres-, Vereinsmeister oder Gewinner eines Wanderpreises werden.

Art. 29 Freimitglieder

Freimitglied wird, wer 20 Jahre als Aktivmitglied dem Verein angehört. Sie sind von der Arbeitsleistungspflicht befreit, jedoch nicht von der Beitragspflicht. Juniorenjahre zählen nicht zur Freimitgliedschaft.

Art. 30 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Sie haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind jedoch von Arbeitsleistungen und Beitragspflicht befreit.

Art. 6 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

A Generalversammlung

Art. 7 GV

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 10 Tage im voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder.

Art. 8 Einberufung

Ordentlicherweise soll die Generalversammlung in den Monaten Januar/Februar stattfinden. Der Vorstand kann auch ausserordentliche Generalversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Begründung die Einberufung verlangen. Die ausserordentliche Generalversammlung wird in gleicher Weise einberufen wie die ordentliche Generalversammlung.

Art. 9 Beschlussfähigkeit

Die an der Generalversammlung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder sind beschlussfähig.

Art. 10 Abstimmungsverfahren

Die Abstimmung über die Verhandlungsgegenstände erfolgt in der Regel mit offenem Handmehr. Geheime Abstimmungen und Wahlen finden statt, wenn dies die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.

Art. 11 Mehrheitsbeschlüsse

Bei Neufassung oder Abänderung der Statuten, sowie Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem andern Verein entscheidet die 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten, bei allen übrigen Verhandlungsgegenständen das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident/in den Stichentscheid, bei Geheimabstimmungen gilt der Losentscheid.

Art. 12 Vorsitz

Die Generalversammlung wird vom Vereinspräsidenten/in, im Falle der Verhinderung vom Vice-Präsidenten/in geleitet. In ausserordentlichen Fällen ist die Generalversammlung befugt, einen Tagespräsidenten/in zu wählen.